

Professor Dr. Friedemann Vogel

Sprache im Recht oder was Juristen über Sprache wissen sollten – ein Blick vom fachlichen Tellerrand

Sprache ist für Juristen ein „Werkzeug“ ihres beruflichen Alltags. „Die“ Sprache aber gibt es nicht. Der folgende Beitrag lädt dazu ein, sich mit Grundlagen der Rechtslinguistik zu beschäftigen und Lösungsansätze für typische Kommunikationsprobleme zwischen Juristen und „Rechtslaien“ zu entwickeln.

Rechtsarbeit ist Textarbeit

Schon im Jurastudium wird klar, dass Sprache für Juristen ein „Werkzeug“ ihres beruflichen Alltags ist: Sie arbeiten rund um die Uhr mit Texten, mit „Normen“, genau genommen mit Normtexten. Um diese Normtexte zu verstehen und „anzuwenden“, greifen Sie auf unzählige andere Texte zurück, Entscheidungstexte, Kommentarliteratur, wissenschaftliche Fachbeiträge, Gesetzgebungsmaterialien usw. Dann haben Sie spätestens im Referendariat mit Akten zu tun, in der Regel sind das ebenso Texte, selbst wenn hierfür mündliche Gespräche zugrunde lagen (Verhöre, Verhandlungstermine o. ä.). Zuweilen kommen noch Gutachten, schriftliche Fachexpertisen aus dem juristischen oder auch nicht-juristischen Feld hinzu. Sprachlich erfolgt ferner auch die Kommunikation mit anderen Juristen, mit Mandanten, den „Rechtsunterworfenen“, oder den sog. „Rechtslaien“, sei es vor

Gericht, in der Anwaltskanzlei oder in einer Verwaltungsbehörde. Sprache ist schließlich auch das Medium ihrer eigenen normativen Arbeit, wenn Sie den „Gutachtenstil“ trainieren, Schriftsätze entwerfen oder Entscheidungen schriftlich vorbereiten sollen. Mit anderen Worten: „Rechtsarbeit ist Textarbeit“¹, so werden wir Rechtslinguisten nicht müde zu betonen.

Sprache als Grundlage für soziale Konfliktlösung

Die Sprachlichkeit des Rechts ist aber nicht irgendeine Eigenschaft neben anderen, sie ist konstitutiv für unseren modernen Rechtsstaat. Sprache und Text sind das Medium, in dem nicht nur Normen – also gesellschaftliche Ordnungskonzepte und Verhaltensvorschriften – über Raum und Zeit tradiert werden. Die Sprachlichkeit des Rechts ist darüber hinaus die Grundlage für eine soziale Konfliktlösung, die auf Gewalt

verzichtet, ja, die die (potenzielle) Gewalt sozialer Auseinandersetzungen in einen durch Verfahren geleiteten semantischen Wettkampf um das bessere Argument überführt.

Das ist natürlich unvollständig: Recht ist nicht nur Text², sondern auch Zwang und Deal, nicht nur sachlich-logisches Argument, sondern auch strategische Kommunikation und „herrschende Meinung“, hinter der sich zuweilen juristische Dogmatik, zuweilen auch verkrustete, vorgeurteilte Ideologie verbirgt (und manchmal schwimmen die Grenzen). Aber nichtsdestotrotz: auch der Zwang und der Deal, die Dogmatik und die Ideologie müssen sich letztlich immer der Sprachlichkeit des Rechts unterwerfen, müssen sich früher oder später gegen inner- wie außerjuristische Einwände verteidigen und legitimieren.

Die Realität als sprachliches Konstrukt

Vor diesem Hintergrund leuchtet Ihnen vielleicht ein, dass die Metapher, Sprache im Recht sei ein „Werkzeug“, potenziell in die Irre führt. Sprache verhält sich zum Recht nicht wie der Hammer zum Nagel. Der sprachliche Zugriff auf die Welt formt diese Welt zugleich mit und perspektiviert sie. Der juristische „Fall“ ist darum nicht einfach da, er wird erst durch sprachliche Mittel zu einem Fall – also zu einem rechtlich zu beurteilenden Sachverhalt – gemacht.

Durch Sprache wird Recht zur strategischen Kommunikation.



*) Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

1) Müller/Christensen/Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, 1997.

2) Vogel (Hrsg.), Recht ist kein Text. Studien zur Sprachlosigkeit im verfassten Rechtsstaat, 2017. Online: <http://elibrary.duncker-humboldt.de/9783428552474/U1>.

„Fakten“ (lat. von *facere*, machen) werden konstruiert, Beweise interessengeleitet sprachlich gebaut und bei drohenden Einwänden argumentativ gestützt – durch weitere sprachlich formierte, nicht weniger perspektivierende Verweise auf „die“ Welt. Denken Sie an die Begründungspflichten für präventive Eingriffsmaßnahmen der Polizei, die sich auf eine „konkrete“ oder gar „abstrakte Gefahr“ beziehen; oder an die durch das Bundesverfassungsgericht 2008 zur Online-durchsuchung behandelte Frage, ob der „Computer“ lediglich „Arbeitsmittel“, eine „digitale Wohnung“ oder eher eine „Prothese“ (so ein Gutachter vor Gericht) und „Tagebuch“ sei.³

Zuweilen ist die Sprache selbst Gegenstand der Fallkonstruktion und rechtlichen Beurteilung: ist ein „Ziegenficker“-Gedicht im Fernsehen noch lustig-derbes Fernsehkabarett oder öffentliche Beleidigung?⁴ Kann ein juristischer Laie den Gesetzesausdruck „geschäftsmäßig“ angemessen verstehen, um über Recht und Unrecht seines Handelns adäquat zu urteilen?⁵

Juristische Methodik

Ist die Rechtswelt nur „konstruiert“? Das klingt für Sie vielleicht nach Willkür, und das kann es auch sein: dann nämlich, wenn die juristische Bearbeitung der Welt so tut, als fiele ihr rechtliches Urteil vom Himmel und wäre nicht Ergebnis der zuweilen auch kreativen und originellen Abwägung von Argumenten. Als bestünde das Rechtssystem nur aus abstrakten, objektiven Strukturen und Normen und nicht auch aus handelnden Verantwortungsträgern, die eine Norm oder Bedeutung im Gesetz nicht vorfinden, sondern Bedeutung infolge von Ausbildung und „Sprachdressur“⁶ einem Normtext aktiv zuschreiben.

„Auslegen“ ist und bleibt immer ein interpretatives Verfahren, daran wird auch kein Computeralgorithmus etwas ändern.⁷ Die Frage ist also nicht das „Ob“, sondern das „Wie“. Es kommt auf die juristische Methodik an, über die Sie nach wenigen Jura-Semestern und ein wenig Praxiserfahrungen mehr erzählen können als ich (Wissen um Normhierarchien, Canones, Instanzenzüge, dogmatische Abhängigkeiten usw.).

Juristische Methodik schützt das Recht vor Willkür, indem es dem handelnden juristischen Akteur Rechtfertigungs-



© retrostar – stock.adobe.com

Fachsprache als Barriere in der gesellschaftlichen Kommunikation.

pfllichten auferlegt, die sich in letzter Instanz am Text der Verfassung messen lassen müssen.⁸ Juristische Methodik schafft nicht nur Transparenz, sondern auch Rechtssicherheit für alle Bürger sowie Vertrauen in den Rechtsstaat.

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es

In diesem Sinne würde ich Ihnen gerne drei aus meiner rechtslinguistischen Perspektive wichtige Gedanken für Ihre weitere Sprach- und Textarbeit im Recht mit auf den Weg geben:

Der juristischen Fachsprache bewusst sein

Die Rechtssprache ist eine besondere Fachsprache, weil sie – anders als zum Beispiel die Fachsprache der Mathematik oder der Pharmazie – fast ausschließlich mit Wörtern und Sätzen arbeitet, die zugleich auch Teil der außerjuristischen Gemeinsprache sind (wenn Sie den Gebrauch einzelner Wörter in der Rechtssprache selbst untersuchen möchten, finden Sie im CAL²Lab eine Ressource dafür: <https://cal2lab.diskurslinguistik.net>). Lehrbuchbeispiele dafür sind Wörter wie „Gewalt“, „Diebstahl“ oder „Eigentum“.

Da Sprache etwas Urmenschliches ist, führt diese Mehrdeutigkeit vieler Rechtsausdrücke bei juristischen Laien oft zu Unverständnis, Missmut und auch Zweifeln an Rechtsverfahren und -akteuren. Auch entstehen leicht Missverständnisse, die zum Beispiel in der Anwalts-Klienten-

Kommunikation erheblichen Schaden anrichten können.⁹ Es lohnt sich also, sich durch passende Seminare oder Literatur zumindest ansatzweise mit dem Umgang mit Missverstehen und typischen Problemen in der Fach-Laien-Kommunikation auseinanderzusetzen.

Sprache zeigt auf, wer wir sind

Aber auch im Gerichtssaal dürfen Sie die Kommunikationsbarrieren nicht unterschätzen: Nicht jeder Angeklagte oder Zeuge hat wie Sie ein Studium und Sprachtraining absolviert und/oder kommt aus privilegiertem, für sprachliche Ausdrucksformen sensibilisiertem Hause. Sprache ist nicht nur ein Tor zur Welt, sie zeigt auch an – ob wir wollen oder nicht –, woher wir kommen (den sozialen Habitus),

3) Vogel, Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung, 2012; Vogel, Gefechts Spuren im gesetzgebenden Diskurs: Die Debatte um Normierung von „Online-Durchsuchungen“ aus rechtslinguistischer Perspektive, 2011. Online: <http://pub.ids-mannheim.de/laufend/sprachreport/pdf/sr11-3a.pdf>.

4) Hamann, NJW 2020, 713 ff.

5) Vogel/Deus/Rüdiger/Tripps, in: Vogel et al. (Hrsg.), Diskursintervention. Normativer Maßstab der Kritik und praktische Perspektiven zur Kultivierung öffentlicher Diskurse, 2020, S. 203–214.

6) Christensen/Kudlich, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) 2002, 230 ff.

7) Hamann/Vogel, in: Schweiker/Hass/Novokhatko/Halbleib (Hrsg.): Messen und Verstehen in der Wissenschaft. Interdisziplinäre Ansätze, 2017, S. 81–95.

8) Müller, Strukturierende Rechtslehre, 1994.

9) Pick, Das anwaltliche Mandantengespräch. Linguistische Ergebnisse zum sprachlichen Handeln von Anwalt und Mandant, 2015.

unsere Ängste und auch Bedürfnisse, unser Selbst- und Fremdverständnis. Je nach sozialem Hintergrund wird der Sprachgebrauch von Menschen geprägt, nicht besser oder schlechter, sondern anders. Wer keine höhere Schule besucht hat, verfügt dennoch über ein differenziertes Vokabular, um seine Welt zu benennen und sich untereinander verständlich zu machen.

Treffen jedoch so unterschiedlich sozial geprägte Welten wie diejenige „der Juristen“ (deren Professoren zu 79 % aus einer an ökonomischen Ressourcen und Bildungsressourcen reichen Herkunftsgruppe stammen¹⁰), und etwa die der „Prekärbeschäftigten“ aufeinander, können allein schon durch den unterschiedlichen Sprachgebrauch Ungeduld und Unverständnis auf der einen, Hemmungen und Verzweiflung auf der anderen Seite entstehen. Seien Sie sich also ihrer habituell begünstigten Sprachmacht bewusst und lassen Sie nicht zu, dass andere in privilegierten Rollen die ihre missbrauchen.

Auf den passenden Sprachgebrauch achten

Sprachgebrauch ist nicht nur gruppenspezifisch, er wandelt sich auch über die Zeit – nicht oder äußerst selten durch bewusste Steuerung, sondern gleich einem Trampelpfad, in aller Regel durch wechselseitige Beobachtung und Nachahmung von sich verändernden Kommunikationspraktiken.¹¹ So sehr Sie und ich uns auch anstrengen: Wir werden auf Basis unserer eigenen Spracherfahrungen niemals alle, auch nicht alle für einen Rechtsfall relevanten, Gebrauchsvarianten (d. h. Bedeutungen) eines Wortes in der Gesellschaft intuitiv erinnern oder gar aktiv reproduzieren können.

Wenn dem so ist, dann stellt sich hier ein rechtmetho-disches Problem in der Praxis, vor allem dann, wenn Sie Aussagen über den „allgemeinen Sprachgebrauch“ eines Wortes treffen müssen.

Als Rechtslinguist bin ich immer wieder erstaunt, wie leichtfertig etwa Richter selbst in höchsten Instanzen ihren eigenen, persönlichen Sprachgebrauch en passant und ohne jegliche Begründung zum Sprachgebrauch aller erheben.¹² Ein bisschen besser ist dann schon, wenn Juristen in einem solchen Fall zu einem Sprachwörterbuch (z. B. dem Duden) greifen und zumindest einmal nachschlagen – auch wenn Sie dabei das Wörterbuch irrtümlich als „Sprachgesetzbuch“ missverstehen.¹³ Denn Wörterbücher schreiben keinen Sprachgebrauch vor; im besten Falle beschreiben sie auf der Grundlage einer – immer selektiv und darum eingeschränkt bleibenden! – Textsammlung verschiedene Verwendungsweisen eines Wortes. Ein Wörterbuch aus den 1970er Jahren eignet sich nur bedingt für Sprachfragen der 2020er Jahre.

Was tun? Holen Sie sich im Zweifel linguistische Expertise, also sprachwissenschaftliche Fachleute, die bei Bedarf den für Ihren Fall relevanten Sprachgebrauch aufklären können. Linguisten greifen zu diesem Zweck auf spezielle, sehr große Textsammlungen („Korpora“) und seit rund 20 Jahren zunehmend auf computergestützte Verfahren der Sprachmusteranalyse zurück. Auf diese Weise kann auch unterschieden werden, welche Wortbedeutungen für eine bestimmte Situation oder Sprechergruppe prototypisch ist, und welche Bedeutungsvarianten eher eine periphere oder Spezialrolle spielen. Seit ziemlich genau 10 Jahren findet sowohl in Deutschland¹⁴ als auch in den

USA (dort sogar mit Wirkung bis in die höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁵) eine Diskussion darüber statt, ob korpuslinguistische Verfahren auch zum Werkzeugkoffer der juristischen Methodik werden sollten.¹⁶

Zum Schluss: Eine Einladung

Ich hoffe, ich konnte Sie dafür interessieren, sich Ihr „Werkzeug“ Sprache im Recht einmal genauer anzusehen. Die Praxis hinkt der Forschung zuweilen hinterher, aber das können Sie ja ändern. Dazu bietet insbesondere der Heidelberger Arbeitskreis von Juristen und Linguisten eine Möglichkeit, sich mit dem Zusammenhang von Sprache und Recht vertieft zu beschäftigen. Der Arbeitskreis, der nur noch aus historischen Gründen die Stadt Heidelberg im Namen führt, ist mit bald vierzigjähriger Geschichte der älteste aktive rechtslinguistische Arbeitskreis weltweit. Die Sitzungen beschäftigen sich mit interdisziplinären Fragen und sind immer offen für Interessierte: <https://akjl.rechtslinguistik.net>.

ZUM AUTOR

Prof. Dr. Friedemann Vogel hat an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Germanistik, Psychologie und Philosophie studiert. Er ist seit 2018 Professor für Germanistik/Sozio- und Diskurslinguistik an der Universität Siegen. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählt die (Fach-)Kommunikation in Politik, Medien und Rechtswesen, die Untersuchung zeitgenössischer Diskurse sowie die Entwicklung und Erprobung computergestützter Verfahren der Text- und Diskurshermeneutik.



Prof. Dr. Friedemann Vogel,
Universität Siegen,
friedemann.vogel@uni-siegen.de

10) Baudson/Altieri, Wer kommt an die Spitze? Klassismus in Academia, 2022. Online: <https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/wer-kommt-an-die-spitze-4340>.

11) Keller, Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache, 1990.

12) Hamann, in: Vogel (Hrsg.): Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten, 2015, S. 184–204.

13) Christensen/Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, 2001.

14) Vogel, in: Felder/Müller/Vogel (Hrsg.): Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen, 2012, S. 314–353; Vogel/Walter/Tripps, (Hrsg.), Korpuslinguistik im Recht – theoretische Überlegungen und Fallstudien, 2022 (im Erscheinen).

15) Mouritsen, International Journal of Language & Law (JLL) 6, 2017, S. 67–89.

16) Vogel/Hamann/Gauer, Law & Social Inquiry (LSI) 2017, Vol. 43 (4) S. 1340–1363. Online: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/lisi.12305/full>.